



ANTRÄGE AUS DEM GEMEINDERAT

1.1 WAHL REVISIONSSTELLE 2021 - 2025

Bericht

Die Gemeindeversammlung wählt gemäss Gemeindeordnung alle vier Jahre die Revisionsstelle (§ 38 Abs. 2 GO). Seit Jahren arbeiten die drei Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten sehr eng zusammen. Diese Zusammenarbeit will man auf verschiedenen Ebenen noch intensivieren. Eines dieser Teilprojekte ist die Akquisition einer einheitlichen Revisionsstelle. Aus diesem Grund haben sich nun ab 2021 sowohl Kriegstetten wie auch Oekingen und Halten sowie die Kreisschule HOEK entschieden, die PKO Treuhand GmbH als Revisionsstelle für die folgenden vier Jahre wählen zu lassen. Diese revidiert in Kriegstetten seit Juni 2014. Mittelfristig soll aber ein Wechsel der Revisionsgesellschaft angestrebt werden, da die PKO das Mandat bereits sieben Jahren in Kriegstetten führt. Die Revisionsstelle sollte spätestens nach 12 Jahren neu ausgeschrieben werden. Allerdings muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es – auch wenn die Wahl auf eine Firma fällt, die seit Jahren für Kriegstetten tätig ist – gelungen ist, innerhalb der Gemeinden HOEK eine einheitliche Revisionsfirma zu akquirieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Die PKO-Treuhand GmbH sei für die Legislatur 2021 – 2025 als Revisionsstelle wiederzuwählen.
-



1.2 ERRICHTUNG SPEZIALFINANZIERUNG «FORSTWIRTSCHAFT»

Bericht

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Kriegstetten werden ab 1. Januar 2022 zur Gemeinde Kriegstetten. Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die neue Gemeinde über. Betreffend die Bewirtschaftung des sich im Eigentum der Einheitsgemeinde befindlichen Waldes wird eine Spezialfinanzierung (nebst Abfall, Wasser und Abwasser) geführt. Das wurde der Bevölkerung anlässlich der Fusionsabstimmung in Aussicht gestellt bzw. versprochen. Die Spezialfinanzierung Forstwirtschaft wird demnach am 1. Januar 2022 mit einem Betrag von Fr. 400'000 (Eigenkapital) errichtet. Die Mittel dienen der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes. Die Mittel dürfen nur für diesen Aufgabenbereich verwendet werden.

Die Forstwirtschaft wird gemäss HRM2 im Budget unter dem Konto Volkswirtschaft wie folgt geführt:

8	VOLKSWIRTSCHAFT
82	Forstwirtschaft
8201	Forstwirtschaft SF
3000.00	Entschädigung Waldbeauftragter
3130.01	DL FB Wasseramt inkl. verrechnete Unternehmer
3145.00	Unterhalt Wald (Baulicher Unterhalt Wege, Bänke)
3170.01	Waldgang / Waldaktivitäten
3190.00	Übriger Betriebsaufwand
3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK
3631.00	Beitrag gem. Leistungen nach § 27 Waldgesetz
3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistung
4250.00	Holzverkäufe
4250.01	Holzverkäufe FB Wasseramt
4260.00	Beiträge Forstbetrieb
4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Die Spezialfinanzierung Forstwirtschaft sei per 1. Januar 2022 mit einem Eigenkapital von Fr. 400'000 zu errichten.
-



1.3 GEMEINDEORDNUNG, TEILREVISION

Bericht

Aufgrund der Fusion der Einwohner- und Bürgergemeinde zur Einheitsgemeinde bedarf es einer Teilrevision der Gemeinordnung. Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft.

Die Gemeindeordnung wird wie folgt angepasst:

§ 2 Bestand

¹ Die **Einheitsgemeinde Kriegstetten** ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

§ 3 Aufgaben

¹ [...]

² Insbesondere sind

[...]

- i) die Umwelt zu schützen, dabei insbesondere für eine naturnahe Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder und Allmenden sowie für deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen, sowie eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- l) die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zu regeln, sowie
- m) die Verwaltung der gemeindeeigenen Güter zu regeln.

[...]

Bemerkung: Dabei handelt es sich um die Aufgaben der Bürgergemeinde, die nun in die neue Gemeindeordnung einfließen.

§ 6 Bürgerrecht

Die Einbürgerung richtet sich nach dem Einbürgerungsreglement der Gemeinde Kriegstetten.

§ 36 Befugnisse (*Gemeinderat*)

¹ [...]

² [...]

³ [...]

⁴ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

[...]



- n) Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige.

Bemerkung: Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zukünftig zuständig, anstelle der Gemeindeversammlung. Das wurde der Bevölkerung anlässlich der Fusionsabstimmung in Aussicht gestellt bzw. versprochen.

§ 47 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- e) die Waldbeauftragte oder der Waldbeauftragte.

Bemerkung: Die Schaffung der Stelle des Waldbeauftragten wurde der Bevölkerung anlässlich der Fusionsabstimmung in Aussicht gestellt bzw. versprochen.

§ 70 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriegstetten vom 10. Dezember 2020 sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Kriegstetten vom 1. März 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 71 Übergangsbestimmungen

¹ Die für die Legislaturperiode 2021-2025 gewählten Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Kriegstetten bleiben bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt und bilden bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde.

² Die gewählten Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten der Bürgergemeinde Kriegstetten scheidern per 31. Dezember 2021 aus ihren Ämtern aus.

Bemerkung: Die Gemeinderäte beider Gemeinden sind sich einig, dass die für die Legislaturperiode 2021-2025 gewählten Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Kriegstetten bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt bleiben und bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bilden. Die gewählten Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten der Bürgergemeinde Kriegstetten scheidern per 31. Dezember 2021 aus ihren Ämtern aus.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision der Gemeindeordnung sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



1.4 DIENST- UND GEHALTSORDNUNG, TEILREVISION

Bericht

Aufgrund der Fusion der Einwohner- und Bürgergemeinde zur Einheitsgemeinde bedarf es auch einer Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung. Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft.

Die DGO wird wie folgt angepasst:

§ 5 Gemeindepersonal

¹ [...]

² Beamte sind:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- e) die Waldbeauftragte oder der Waldbeauftragte.

Bemerkung: Die Schaffung der Stelle des Waldbeauftragten wurde der Bevölkerung anlässlich der Fusionsabstimmung in Aussicht gestellt bzw. versprochen.

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung werden die DGO der Einwohnergemeinde Kriegstetten vom 10. Dezember 2020 sowie die DGO der Bürgergemeinde vom 1. März 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 72 Übergangsbestimmungen

¹ Die für die Legislaturperiode 2021-2025 gewählten Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Kriegstetten bleiben bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt und bilden bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde.

² Die gewählten Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten der Bürgergemeinde Kriegstetten scheidern per 31. Dezember 2021 aus ihren Ämtern aus.



Anhang 2:

Besoldung für Behördenmitglieder und Beamte

Die Besoldung (ohne Sitzungsgelder, Spesen) der Beamten und Behördenmitglieder beträgt jährlich:

Wald

Waldbeauftragte oder Waldbeauftragter	1'200.00
---------------------------------------	----------

Bemerkung: Vom Arbeitsaufwand her ist die Stelle vergleichbar mit der des Friedensrichters. Entsprechend erhält die oder der Waldbeauftragte jährlich CHF 1'200.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



1.5 EINBÜRGERUNGSREGLEMENT, NEU

Bericht

Aufgrund der Fusion der Einwohner- und Bürgergemeinde zur Einheitsgemeinde bedarf es eines neuen Einbürgerungsreglements. Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft. Das Einbürgerungsreglement regelt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren. Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zukünftig zuständig, anstelle der Gemeindeversammlung. Das wurde der Bevölkerung anlässlich der Fusionsabstimmung in Aussicht gestellt bzw. versprochen. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Reglements nach den kantonalen bzw. bundesrechtlichen Vorgaben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Dem neuen Einbürgerungsreglement sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



1.6 GEBÜHRENREGLEMENT, TEILREVISION

Bericht

Aufgrund des neuen Einbürgerungsreglements bedarf es einer Teilrevision des Gebührenreglements. Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft.

Das Gebührenreglement wird wie folgt angepasst:

§ 15 Einbürgerungen

Die Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor dem Gemeinderat werden in einem Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 3'000.00 je Gesuch festgesetzt.

Bemerkung: Der obgenannte Gebührenrahmen wird vom Kanton empfohlen. Damit wird dem Gemeinderat ermöglicht, die Gebühren einzelfallbezogen nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision des Gebührenreglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



1.7 STEUERREGLEMENT, TOTALREVISION

Bericht

Die Totalrevision des Steuerreglements der Gemeinde Kriegstetten wurde letztmals im November 2000 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Aufgrund des Alters muss das Steuerreglement dringend totalrevidiert werden. Es wurden in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Die materiellen Anpassungen betrafen in erster Linie die Angleichung an das aktuelle Steuergesetz des Kantons Solothurn sowie die Einführung von Mahngebühren. Es wurden zudem Begrifflichkeiten angepasst und einige weitere Passagen zeitgemäss überarbeitet. Das Steueramt hat das Steuerreglement vorgeprüft.

Insbesondere hat sich der Gemeinderat die folgenden Überlegungen gemacht (grün hervorgehoben):

§ 4 Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet **eine Personalsteuer von Fr. 20.00**.

Bemerkung: Die Personalsteuer verbleibt bei Fr. 20.00. Es gibt keine objektiven Gründe für die Senkung oder Erhöhung dieser Steuer. Der Durchschnitt im Kanton Solothurn liegt bei rund Fr. 25.00.

§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die direkten Gemeindesteuern **verfallen** in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am **30. April, am 31. Juli und am 31. Oktober** (Vorbezug).

Bemerkung: Der Gemeinderat hält an den bewährten Verfalltagen fest. Aufgrund der aktuellen Zinslage ist es sinnvoll, die Beiträge über das ganze Jahr hinweg zu beziehen.

§ 12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist **an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich**.

³ Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.



⁵ Nicht bezahlte Steuerbeträge sind **zwei Mal zu mahnen**. Die Mahngebühr beträgt jeweils Fr. 50.00.

Bemerkung: Der Gemeinderat verzichtet auf eine eigene Zinsregelung, sondern verweist auf die Bedingungen des Regierungsrats. Aktuell liegt der Verzugszins bei 3.0 %. Neu wurden analog Gebührenreglement Mahngebühren in der Höhe von Fr. 50 eingeführt. Damit dürfen neu Mahngebühren auf nicht bezahlten Steuerbeträgen erhoben werden.

§ 14 Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom **Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst**.

Bemerkung: Der Gemeinderat verzichtet auf eine eigene Zinsregelung, sondern verweist auf die Bedingungen des Regierungsrats. Aktuell liegt der Rückerstattungszins bei 0.25 %.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision des Steuerreglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident